

Geschäftsverzeichnisnr. 6213
Entscheid Nr. 66/2016 vom 11. Mai 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts, erhoben von Carlo de Pascale und Véronique de Thier, handelnd in ihrer Eigenschaft als Eltern und gesetzliche Vertreter von Giulia und Elena de Pascale.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Mai 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Carlo de Pascale und Véronique de Thier, handelnd in ihrer Eigenschaft als Eltern und gesetzliche Vertreter von Giulia und Elena de Pascale, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Demartin, in Brüssel zugelassen, infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 34/2015 vom 12. März 2015 (veröffentlicht in Belgischen Staatsblatt vom 28. Mai 2015) Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. Februar 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 3. Februar 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In seinem Entscheid Nr. 34/2015 vom 12. März 2015, der in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage ergangen ist, die vom Staatsrat in dessen Entscheid Nr. 226.627 vom 6. März 2014 in Sachen der in der vorliegenden Nichtigkeitsklage klagenden Parteien, handelnd in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Tochter, gestellt worden war, für Recht erkannt:

« Dahin ausgelegt, dass sie nicht das Recht für die Eltern beinhalten, auf einfachen, nicht weiter begründeten Antrag für ihre Kinder eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten, verstoßen Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März

1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts gegen Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ».

B.1.2. Die klagenden Parteien, die ihre Nichtigkeitsklage auf Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gründen, beantragen die Nichtigerklärung der in diesem Entscheid für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen.

B.1.3. Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Mai 1959 bestimmte in der Fassung, die auf den Streitfall, der zum vorerwähnten Entscheid des Staatsrates Anlass gegeben hat, anwendbar war:

«In den offiziellen Einrichtungen sowie in den pluralistischen Einrichtungen für Vollzeitprimar- und Sekundarunterricht umfasst der wöchentliche Stundenplan zwei Stunden Religionsunterricht und zwei Stunden Unterricht in Sittenlehre.

Im den subventionierten freien Einrichtungen, die sich selbst als konfessionell bezeichnen, umfasst der wöchentliche Stundenplan zwei Stunden Unterricht in der Religion, die der Art der Einrichtung entspricht.

Unter Religionsunterricht ist der Unterricht der Religion (katholische, protestantische, jüdische, islamische oder orthodoxe) und der durch die Religion inspirierten Sittenlehre zu verstehen. Unter Unterricht in Sittenlehre ist der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu verstehen.

Das Familienoberhaupt, der Vormund oder die Person, der das Sorgerecht über das Kind anvertraut wurde, ist bei der ersten Einschreibung eines Kindes verpflichtet, für dieses anhand einer unterschriebenen Erklärung den Religionsunterricht oder den Unterricht in Sittenlehre zu wählen.

Wird der Religionsunterricht gewählt, so ist in dieser Erklärung ausdrücklich die gewählte Religion anzugeben.

Das Muster der Erklärung über die Wahl der Religion oder der Sittenlehre wird durch den König festgelegt. In dieser Erklärung werden ausdrücklich angegeben:

- a) die vollständige Freiheit, die dem Familienoberhaupt durch das Gesetz überlassen wird;
- b) das formelle Verbot, auf ihn irgendeinen Druck diesbezüglich auszuüben, und die mit diesem Verbot einhergehenden Disziplinarmaßnahmen;
- c) die Möglichkeit für das Familienoberhaupt, über eine Frist von drei vollen Tagen zu verfügen, um die ordnungsmäßig unterschriebene Erklärung zurückzugeben.

Die Person, die diese Erklärung abgibt, kann ihre Wahl zu Beginn eines jeden Schuljahres ändern ».

B.1.4. Artikel 5 des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 1994 bestimmte in der Fassung, die auf den vorerwähnten Streitfall anwendbar war:

«Die Lehrkräfte des Unterrichts in anerkannten Religionen sowie die Lehrkräfte des Unterrichts in Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist, verzichten darauf, die in den Parallelunterrichten dargelegten Standpunkte herabzuwürdigen.

Die Unterrichte im Sinne des vorigen Absatzes werden, sofern sie gesetzlich organisiert werden, auf gleichen Fuß abgehalten. Sie werden nach freier Wahl der Eltern oder Schüler angeboten. Ihr Besuch ist Pflicht ».

B.2. Diese Bestimmungen wurden abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 2015 zur Einführung einer Befreiungsregelung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen und in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten offiziellen Unterrichtswesen sowie durch das Dekret vom 22. Oktober 2015 über die Organisation eines Unterrichts in und einer Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung.

Da diese Dekrete nicht auf die Zeit vor dem 1. September 2015 zurückwirken, ist die Klage nicht gegenstandslos geworden.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Zu diesen Grundrechten gehört das Recht der Eltern, das insbesondere durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, ihren Kindern den durch die öffentliche Hand angebotenen Unterricht gewährleisten zu lassen unter Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

B.3.2. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge «ermöglicht Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls es nicht, zwischen dem Religionsunterricht und den anderen Fachrichtungen zu unterscheiden. Er schreibt es dem Staat im vollständigen Lehrprogramm des öffentlichen Unterrichts vor, sowohl die religiösen als auch die weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu achten » (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgero und andere* gegen Norwegen, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 48).

Bezüglich der Programme hat der Europäische Gerichtshof angeführt:

«Die Definition und die Einrichtung des Lehrprogramms sind jedoch grundsätzlich Sache der Vertragsstaaten. Es betrifft im großen Maße ein Opportunitätsproblem, über das sich der Gerichtshof nicht äußern muss und dessen Lösung rechtmäßig unterschiedlich sein kann je nach Land und Zeitraum. Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls hindert die Staaten nicht

daran, durch den Unterricht oder die Erziehung Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, die direkt oder indirekt eine religiöse oder weltanschauliche Beschaffenheit aufweisen. Er erlaubt es selbst den Eltern nicht, sich gegen die Aufnahme eines solchen Unterrichts oder einer solchen Erziehung im Lehrprogramm der Schule zu widersetzen, da ansonsten jeder institutionalisierte Unterricht Gefahr liefe, praktisch undurchführbar zu werden.

Auf der anderen Seite verpflichtet Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls den Staat dazu, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts dafür zu sorgen, dass die im Lehrprogramm enthaltenen Informationen und Kenntnisse in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Weise vermittelt werden. Dem Staat ist es untersagt, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtbeachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf » (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgero und andere* gegen Norwegen, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, §§ 51-52).

B.3.3. Der Europäische Gerichtshof präzisiert ferner, dass Artikel 2 zweiter Satz des ersten Zusatzprotokolls den Eltern « das Recht verleiht, vom Staat zu verlangen, dass im Religionsunterricht ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen geachtet werden » und er schlussfolgert daraus, dass in dem Fall, « dass der Vertragsstaat den Religionsunterricht in seinen Lehrplan aufnimmt, möglichst vermeiden muss, dass die Schüler sich mit Konflikten zwischen der durch die Schule erteilten religiösen Erziehung und den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Eltern konfrontiert sehen » (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 71; 16. September 2014, *Mansur Yalçın und andere* gegen Türkei, § 72).

B.4.1. Ohne dass konkret der Inhalt des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der in den Einrichtungen des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten offiziellen Unterrichtswesens erteilt wird, geprüft werden muss, ist anzumerken, dass die Entwicklung des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre in den Kontext der am 5. Mai 1993 erfolgten Revision von Artikel 117 (nunmehr Artikel 181) der Verfassung zu versetzen ist, mit der die verfassungsmäßige Anerkennung der « durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten » festgeschrieben wurde und « die Vertreter der nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaft auf gleichen Fuß mit denjenigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften » gesetzt wurden (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-3/1°, S. 3).

B.4.2. Die Lehrkräfte des Religionsunterrichts und die Lehrkräfte des Unterrichts in Sittenlehre unterliegen außerdem hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bezüglich der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts oder des subventionierten offiziellen Unterrichts den gleichen

Dekretsbestimmungen, die hingegen von den Verpflichtungen abweichen, die diesbezüglich den Lehrkräften aller anderen Fachrichtungen auferlegt werden.

Während die Letzteren insbesondere «Fragen, die das Innenleben, den Glauben, die politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen und die religiösen Optionen des Menschen betreffen, in Formulierungen behandeln müssen, die nicht die Meinungen und Gefühle irgendeines Schülers verletzen können» und «sich weigern müssen, zugunsten irgendeines weltanschaulichen oder politischen Systems auszusagen» (Artikel 4 des Dekrets vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts und Artikel 5 des Dekrets vom 17. Dezember 2003 zur Organisation der Neutralität des subventionierten offiziellen Unterrichts und zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Unterricht), besteht die einzige Verpflichtung für die Lehrkräfte des Religionsunterrichts und des Unterrichts in Sittenlehre darin, darauf zu verzichten, «die in den Parallelunterrichten dargelegten Standpunkte herabzuwürdigen» (Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 und Artikel 6 des Dekrets vom 17. Dezember 2003).

B.4.3. Im Übrigen trägt der Unterricht in Sittenlehre im angefochtenen Artikel 5 des Dekrets vom 31. März 1994 nicht die Bezeichnung «Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre», sondern vielmehr «Unterricht in Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist».

In den Darlegungen zum Dekretsvorschlag, aus dem das Dekret vom 31. März 1994 entstanden ist, heißt es:

«Aus dem Gesetz vom 29. Mai 1959 entnehmen wir die notwendige moralische Verlängerung des Religionsunterrichts. Entsprechend der Entwicklung des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre und gemäß dem Wunsch seiner Befürworter wird klar angegeben, dass dieser Unterricht durch die freie Forschung inspiriert ist. Nach Darlegung der Autoren ist der Ausdruck ‘nichtkonfessionelle Sittenlehre’ eine hohle Definition; sie läuft darauf hinaus, den Unterricht in Bezug auf das zu definieren, was er nicht ist. Der Begriff ‘Sittenlehre, die durch die freie Forschung inspiriert ist’ beinhaltet eine positive Vision» (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 143/1, S. 7).

B.4.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber es erlaubt, dass der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, den die öffentlichen Behörden, die Organisationsträger sind, nach Wahl der Eltern und Schüler anbieten müssen, aufgrund von Artikel 24 der Verfassung ein engagierter Unterricht ist, und dass er es den Lehrkräften dieses Unterrichts erlaubt, zugunsten eines bestimmten weltanschaulichen Systems auszusagen.

B.4.5. Folglich gewährleistet der durch die angefochtenen Bestimmungen festgelegte Dekretsrahmen, so wie er derzeit in der Französischen Gemeinschaft besteht, nicht, dass der Religionsunterricht und der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, die nach Wahl der Eltern angeboten werden, so wie sie durch die relevante Bestimmungen geregelt werden, Informationen oder Kenntnisse sowohl auf «objektive, kritische und pluralistische» Weise gemäß der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verbreiten.

B.5.1. In dieser Situation ergibt sich aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dass, damit das Recht der Eltern darauf, dass ihre Kinder nicht mit Konflikten zwischen der religiösen oder moralischen Erziehung durch die Schule und den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern konfrontiert werden, gewährleistet wird, die Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht oder am Unterricht in Sittenlehre müssen befreit sein können.

B.5.2. Außerdem kann zum Schutz ihres Rechts, ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht zu erkennen zu geben, was vor allem zum Innersten eines jeden gehört (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 73) durch das Verfahren im Hinblick auf die Erlangung dieser Befreiung den Eltern nicht vorgeschrieben werden, ihren Antrag auf Befreiung zu begründen und somit ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu erkennen zu geben (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin* gegen Türkei, § 76; 16. September 2014, *Mansur Yalçın und andere* gegen Türkei, §§ 76-77).

B.6.1. Der Klagegrund ist begründet. Die angefochtenen Bestimmungen sind für nichtig zu erklären, insofern sie nicht das Recht für die Eltern beinhalten, auf einfachen, nicht weiter begründeten Antrag für ihre Kinder eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten.

B.6.2. Damit keine Rechtsunsicherheit entsteht, insbesondere hinsichtlich der Abschlusszeugnisse, die von den Einrichtungen des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten offiziellen Unterrichtswesens ausgestellt worden sind, sind die Folgen, die die für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des Dekrets vom 14. Juli 2015 zur Einführung einer Befreiungsregelung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen und in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten offiziellen Unterrichtswesen gezeitigt haben, endgültig aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen und Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 1994 zur Festlegung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts, in der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 14. Juli 2015 anwendbaren Fassung, für nichtig, insofern sie nicht das Recht für die Eltern beinhalten, auf einfachen, nicht weiter begründeten Antrag für ihre Kinder eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der anerkannten Religionen oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erhalten;

- erhält die Folgen, die die für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des Dekrets vom 14. Juli 2015 « zur Einführung einer Befreiungsregelung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen und in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten offiziellen Unterrichtswesen » gezeitigt haben, endgültig aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels